

# Kirchliches Amtsblatt



Stück 3

45. Jahrgang

Essen, 01. März 2002

Inhalt

## Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 32 Geschäftsanweisung für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen vom 01.03.2002..... 25

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 33 Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmenordnung (BGBMO) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen ..... 26  
Nr. 34 Architekten- und Ingenieurvertrag (mitAnlagen)..... 30

## Verlautbarungen des Bischofs

### Nr. 32 Geschäftsanweisung für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen vom 01.03.2002

Nach Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen erlasse ich aufgrund des § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (SGV. NW. 222) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen die folgende

Geschäftsanweisung für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen

#### § 1

##### Allgemeines

Die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse (insoweit ein solcher nicht gebildet ist, die Verbandsvertretung selbst) haben bei der Planung und Durchführung von Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen (Maßnahmen) die ihnen anvertrauten Vermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sparsam und wirtschaftlich zu verwalten, um die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zu gewährleisten.

#### § 2 Maßnahmen

Maßnahmen i. S. der Geschäftsanweisung sind

- das Errichten und Herstellen,
- das Umbauen, Wiederherstellen und Erweitern,
- das Instandhalten und Instandsetzen,
- das Abbrechen

von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Innenräumen, Versorgungsanlagen sowie Freianlagen

- die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsstücken.

#### § 3

##### Genehmigungsbedürftige Beschlüsse zu Maßnahmen

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse über

Verträge, die Maßnahmen betreffen, deren Gesamtgegenstandswert im Einzelfall ~~10.000,00~~ Euro übersteigt, 15.000,00

Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern, Baubetreuern und Künstlern, die Maßnahmen vorbereiten oder beaufsichtigen, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Honorars,

Verträge jeglicher Art, die Maßnahmen an denkmalgeschützten Bauwerken und Bauwerksteilen betreffen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Der Beschluss des Kirchenvorstands oder des Verbandsausschusses muss auch einen Vorschlag über die Finanzierung (Finanzierungsplan) der Maßnahme

Eigenmittel,  
Fremdmittel,  
Kirchensteuer  
sonstige Mittel

enthalten.

#### § 4

Erwerb von Ausstattungen und Einrichtungen  
Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse über Verträge für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände bei der Durchführung von Maßnahmen bedürfen, wenn ihr Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

## § 5

## Glocken, Orgeln und Kunstwerke

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse über Verträge zum Erwerb, zur Herstellung oder Veränderung von Glocken, Läuteanlagen, Orgeln und Kunstwerken bedürfen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung, der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Dies gilt auch für Verträge über Wiederherstellung, Veränderung und Instandhaltung beweglicher Kunstwerke.

## § 6

## Anzeigepflicht

Die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse sind verpflichtet, vor Unterzeichnung von Verträgen i. S. der §§ 3, 4 und 5 dieser Geschäftsanweisung, das Vorhaben dem Bischöflichen Generalvikariat rechtzeitig anzuzeigen, damit bereits in diesem Stadium Beratung erfolgen kann.

## § 7

## Erlass von Anordnungen

Das Bischöfliche Generalvikariat kann zur Regelung von Einzelheiten der von dieser Geschäftsanweisung betroffenen Rechtsgeschäfte und Beschlüsse Anordnungen erlassen.

## § 8

## Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt am 01.03.2002 in Kraft. Die Bauordnung für das Bistum Essen vom 19.12.1974 tritt zum 28.02.2002 außer Kraft.

Essen, 15.02.2002

+ Hubert Luthe  
Bischof von Essen

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 33 Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmenordnung (BGBMO) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen

Aufgrund der Geschäftsanweisung für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen vom 01.03.2002 (Geschäftsanweisung), wird angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bistums Essen gemäß §§ 3, 4 und 5 der Geschäftsanweisung für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände einschließlich ihrer Stellenfonds, unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen.

## § 2

## Entscheidungsbereiche

Vor und während der Planung und Durchführung einer Maßnahme sind die erforderlichen Entscheidungen und Beschlüsse über folgende Bereiche herbeizuführen:

1. Programm, Bauabschnitte,
2. Beteiligte,
3. Planungsstufen,
4. Zeitplan,
5. Kosten,
6. Finanzierung.

## § 3

## Verfahren

## (1) Planung

1. Zur Vorbereitung einer Maßnahme fasst der Kirchenvorstand/Verbandsausschuss (insoweit ein

solcher nicht gebildet ist, die Verbandsvertretung selbst) einen Grundsatzbeschluss über das Planungs- und Durchführungsziel und legt diesen dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich vor.

2. Das Bischöfliche Generalvikariat erteilt sein Einverständnis mit dem Planungs- und Durchführungsziel durch die Genehmigung des diesbezüglichen Kirchenvorstands-/ Verbandsausschussbeschlusses. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

## (2) Planungsablauf

1. Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses erarbeitet ein sodann - nach entsprechender kirchenaufsichtlicher Genehmigung des entsprechenden Vertrages gemäß § 3 b) der Geschäftsanweisung - einzuschaltender Planer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Verbandsausschuss und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat das Planungskonzept auf Grundlage eines gemeinsam erstellten Kosten- und Finanzierungskonzeptes.

2. Die Planung einer Maßnahme ist entsprechend den Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder, falls der Planer nicht kammerorganisierter Architekt oder Ingenieur ist, auf der Grundlage einer analogen und sodann individuell zu vereinbarenden Leistungsbeschreibung, ausschließlich stufenweise in Auftrag zu geben. Der Kirchenvorstand/Verbandsausschuss hat daher im Rahmen der Stufenbeauftragung jeweils einen Beschluss zur jeweiligen Planungsphase zu fassen und diesen mit den begründenden Unterlagen dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen. Der Planer ist vor seiner Beauftragung bereits darauf hinzuweisen, dass seine Beauftragung immer nur für die jeweils beschlossene und genehmigte Leistungsphase gilt und kein Anspruch auf eine Weiterbeauftragung besteht.

3. Das Bischöfliche Generalvikariat erteilt sein Einverständnis durch die Genehmigung der jeweiligen Kirchenvorstands-/Verbandsausschussbeschlüsse. Die Genehmigungen können mit Auflagen erteilt werden.

(3) Bauanträge nach staatlichem Recht

Für die Einleitung bauordnungsrechtlicher Antragsverfahren ist die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats erforderlich.

#### § 4

##### Verträge mit Planern

###### Architekten, Ingenieuren und Künstlern

(1) Der Kirchenvorstand/Verbandsausschuss ist grundsätzlich verpflichtet, mit der fachlichen Planung und Überwachung einer Maßnahme einen Planer (Architekt, Ingenieur, Künstler oder eine ähnlich qualifizierte Person) zu beauftragen.

(2) Mit dem Planer ist ein Vertrag abzuschließen. Diese Verträge dürfen immer nur für einzelne Leistungsphasen der HOAI oder einer ähnlichen Leistungsbeschreibung abgeschlossen werden. Hierbei sind die vom Bischöflichen Generalvikariat vorgeschriebenen Vertragsvordrucke zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bischöfliche Generalvikariat hiervon abweichende Beschlüsse des Kirchenvorstands/Verbandsausschusses zulassen.

(3) Verträge sind vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes/Verbandsausschusses mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.

(4) Falls eine Änderung von Grundlagen der genehmigten Honorarvereinbarung erforderlich wird, dürfen aus Anlass der Änderung Zahlungen erst geleistet werden, wenn zuvor der Beschluss über die Vertragsänderung durch das Bischöfliche Generalvikariat genehmigt worden ist.

#### § 5

##### Baubetreuer

(1) Verträge mit Baubetreuern sind vom Bischöflichen Generalvikariat zu genehmigen.

(2) Für die Baubetreuerverträge gilt die Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmenordnung entsprechend, insbesondere unterliegen die vom Baubetreuer im Einzelfall abzuschließenden Verträge ebenfalls der Genehmigung des § 3 b der Geschäftsanweisung für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen.

#### § 6

##### Ausschreibung und Vergabe

(1) Bauleistungen/Leistungen für eine Maßnahme sind von der Kirchengemeinde/Gemeindeverband nach den Grundsätzen der Verdingungsordnung für

Bauleistungen/Leistungen (VOB/VOL) auszuschreiben und zu vergeben.

(2) Im Regelfall ist eine beschränkte Ausschreibung nach der VOB/VOL Teil A durchzuführen, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen eine andere Ausschreibung gefordert wird.

(3) Der Kirchenvorstand/Verbandsausschuss bestimmt im Benehmen mit dem Planer, eine ausreichende Anzahl von Firmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei einer erwarteten Angebotssumme von 10.000,00 bis zu 50.000,00 Euro sind mindestens drei, darüber hinaus mindestens sechs Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Bischöfliche Generalvikariat ist berechtigt, ebenfalls Firmen zu benennen.

(4) Die Leistungsverzeichnisse sind nach Leistungsbereichen entsprechend der DIN 276 – Kosten von Hochbauten – zu gliedern. Der Ausschreibung sind die vom Bischöflichen Generalvikariat vorgeschriebenen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen. Andere Vertragsbedingungen dürfen nur zugrunde gelegt werden, wenn öffentliche Förderbestimmungen diese fordern und das Bischöfliche Generalvikariat dies genehmigt hat.

(5) Die bei der Kirchengemeinde/beim Gemeindeverband fristgerecht eingegangenen Angebote sind in Anwesenheit von mindestens einem Beauftragten des Kirchenvorstands/Verbandsausschusses und dem Planer in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde/des Gemeindeverbandes zu öffnen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Ort gewählt werden, nicht jedoch die Räumlichkeiten des Planers. Das Bischöfliche Generalvikariat ist berechtigt an der Submission teilzunehmen. Das Ergebnis der Angebotsöffnung ist von den anwesenden Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Der Planer prüft und wertet die eingegangenen Angebote nach den Grundsätzen der VOB/VOL Teil A aus und unterbreitet dem Kirchenvorstand/Verbandsausschuss einen Vergabevorschlag. Eine Vergabe an einen Bieter, der nicht das günstigste Angebot abgegeben hat oder durch einen späteren Preisnachlass unterschreitet, darf nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen erfolgen.

(7) Kann durch die Ausschreibungsergebnisse der genehmigte Kostenrahmen nicht eingehalten werden, so muss in Abstimmung zwischen dem Kirchenvorstand/Verbandsausschuss, dem Planer und dem Bischöflichen Generalvikariat eine Überarbeitung der qualitativen und quantitativen Leistungsgrundlagen erfolgen, die der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bedarf.

(8) Wird der genehmigte Kostenrahmen eingehalten, so fasst der Kirchenvorstand/Verbandsausschuss einen Beschluss über die Vergabe und die Finanzierung und legt den Sitzungsbuchauszug dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmi-

gung vor. Dem Sitzungsbuchauszug sind beizufügen:

1. Niederschrift über die Angebotseröffnung,
2. Preisspiegel des Ausschreibungsergebnisses und alle Angebote des Leistungsbereiches,
3. Verzeichnis aller Auftragsvergaben,
4. Finanzierungsnachweis.

(9) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

(10) Nach der Genehmigung des Kirchenvorstands-/Verbandsausschussbeschlusses erfolgt die schriftliche Auftragserteilung durch den Kirchenvorstand/Verbandsausschuss.

## § 7

### Durchführungskontrolle

(1) Während der Durchführung einer Maßnahme hat der Planer im Rahmen seines Verantwortungsbereiches die Leistungen auf Übereinstimmung mit der Leistungsart und dem Leistungsumfang, die den erteilten Aufträgen zugrunde liegen, zu überwachen.

(2) Wird bei der Durchführung der Maßnahme eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens erkennbar, so haben der Kirchenvorstand/Verbandsausschuss und der Planer das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich schriftlich zu unterrichten, die Überschreitung zu begründen, Vorschläge zur Nachfinanzierung bzw. über Einsparungen zu machen und die Genehmigung für die weitere Durchführung der Maßnahme einzuholen.

(3) Die Änderung eines kirchenaufsichtlich genehmigten Vertrages bedarf wiederum der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

## § 8

### Abrechnung

(1) Bei Fertigstellung einer Maßnahme ist vor Inbetriebnahme/Nutzung des Objektes von der Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband zusammen mit dem Architekten/Planer eine förmliche Bauabnahme durchzuführen. Diese ist dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach Fertigstellung einer Maßnahme hat der Planer unverzüglich die Beträge aller Schlussrechnungen nach Gewerken geordnet aufzulisten und hierzu die Differenzbeträge zu den Vergabesummen auszuweisen. Zur Kostenfeststellung nach DIN 276 sind die Rechnungsbeträge entsprechend zu gliedern. Änderungen gegenüber den Vergabesummen und etwaige zusätzliche Leistungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Der Planer hat für die durchgeführten Leistungen eine Übersicht der Gewährleistungsfristen zu erstellen.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen über die Festsetzung der Haushaltsrechnung und Prüfung der

Jahresrechnung prüft der Kirchenvorstand/Verbandsausschuss innerhalb von drei Monaten die vom Planer aufgestellte Schlussabrechnung der Maßnahme daraufhin, ob

1. der genehmigte Kostenrahmen eingehalten worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt ist und
4. die vom Planer vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.

Der Kirchenvorstand/Verbandsausschuss bestätigt die Prüfung in einem Schlussbericht und legt diesen dem Bischöflichen Generalvikariat vor.

## § 9

### Bauunterhaltung

Der Kirchenvorstand/Verbandsausschuss hat zur Abwendung von Schäden und Gefahren dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Unterhaltungspflicht stehenden Objekte jährlich auf ihre Sicherheit und Instandsetzungsbedürftigkeit hin überprüft werden. Die Prüfung wird in einem Formular des Bischöflichen Generalvikariates dokumentiert. Notwendige Maßnahmen sind unter Beachtung dieser Ordnung rechtzeitig einzuleiten.

## § 10

### Befreiungen und Parallelrecht

(1) Befreiungen von Einzelvorschriften dieser Ordnung kann das Bischöfliche Generalvikariat schriftlich erteilen.

(2) Neben der Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen und der vorstehenden Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmenordnung (BGBMO) für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen ist auch das weitergeltende Parallelrecht (Partikularrecht des Bistums Essen, Musterverträge etc.) zu beachten.

(3) Die in der Geschäftsanweisung unter § 3 Abs. a) genannte Genehmigungsgrenze von 10.000,00 Euro gilt nicht für Krankenhäuser und Heime. In diesem Bereich gilt nach wie vor Artikel 713 Nr. 4 SSE (Synodalstatuten des Bistums Essen) mit der dort genannten Genehmigungsgrenze von 200.000,00 DM (100.000,00 Euro) sowie die Anordnung vom 18.05.1999 (Kirchliches Amtsblatt 1989, S. 73) mit der dort allgemein erteilten kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2002 in Kraft.

Essen, 15.02.2002

- D. Schümmelfeder -  
(Generalvikar)